

(ReOrg 241-2/18)

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 11.10.2018

Rechtsgrundlage: § 122 Abs. 1 und 3 iVm Art. VIII § 2

Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG idF BGBI. I Nr. 73/2017

Beschluss: Erweitertes Präsidium 11.10.2018,

Festsetzung der Hebesätze und der Schwellenwerte für die

Kammerumlage 1

Kundmachung: Verlautbarungsblatt der WKÖ Nr. 2/2018

Inkrafttreten: 1.1.2019

Erweitertes Präsidium 11.10.2018

TOP Nr. 3 Festsetzung der Hebesätze und der Schwellenwerte für die Kammerumlage 1

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"I.

- 1. Der Umlagesatz für alle Landeskammern wird einheitlich mit 0,17 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG festgelegt.
- 2. Die Schwellenwerte gemäß § 122 Abs. 1 WKG werden mit 3 Mio. Euro (niedrigerer Schwellenwert) und mit 32,5 Mio. Euro (höherer Schwellenwert) festgelegt.
- 3. Der Umlagensatz der Bemessungsgrundlagen gemäß § 122 Abs. 3 WKG wird mit 0,037 vH festgelegt.
- 4. Die Schwellenwerte gemäß § 122 Abs. 3 WKG werden mit 24 Mio. Euro (niedrigerer Schwellenwert) und mit 260 Mio. Euro (höherer Schwellenwert) festgelegt.

11.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft."